

Die europäische Rundspruchkonferenz wird in Montreux tragen

Autor(en): **G.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **17 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-873379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegen Ende des Jahres 1841 wurde die Verbindung von Calais nach Boulogne gebaut, die im besonderen dem Telegraphendienst mit England zu dienen hatte. Im Jahre 1842 wurde mit der Verbindung von Dijon nach Strassburg begonnen, doch wurde sie nicht über Besançon hinausgeführt.

In der Session von 1844 legte die Regierung der Deputiertenkammer ein Projekt vor, das Verbindungen von Paris nach Le Havre und von Metz nach Avranches vorsah. Die Gesetzesvorlage wurde aber gar nicht mehr behandelt; sie kam zu spät. Das französische Lufttelegraphennetz sollte sich nicht mehr erweitern, es hatte seinen Höchststand erreicht. Immerhin wurde 1846 die Verbindung Paris—Bayonne bis zur spanischen Grenze verlängert.

Bei einem Jahresaufwand von 1.130.000 Franken und einem Verbindungsnetz von nahezu 5000 km, auf welchem 534 Stationen arbeiteten, waren neunundzwanzig Städte an Paris angeschlossen. Dieses Netz ist in Figur 4 dargestellt. Die punktierten Verlängerungen entsprechen den Verbindungen, die unter dem Kaiserreich betrieben wurden. Die in Figur 4 angegebenen Städte hatten natürlich nicht alle die gleiche politische Bedeutung. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass es notwendig war, Zwischenstationen zu errichten, damit falsche Uebermittlungen berichtigt und, falls der Stand der Verbindungen die Uebermittlungen auf dem Luftwege verunmöglichte, die Telegramme zur Weiterbeförderung der Post übergeben werden konnten.

(Fortsetzung folgt.)

en mars 1832, et celle de Montpellier à Bordeaux en août 1834. Les embranchements de Nantes et de Cherbourg furent votés en 1833; celui de Perpignan, la même année.

A la fin de 1841, on construisit de Calais à Boulogne une ligne destinée spécialement au service des dépêches d'Angleterre. En 1842, la ligne de jonction de Dijon à Strassbourg fut commencée, mais elle ne s'étendit pas au delà de Besançon.

Dans la session de 1844, le gouvernement présenta à la Chambre des députés le projet des lignes de Paris au Havre et de Metz à Avranches; mais le projet de loi ne fut même pas mis en discussion, il arrivait trop tard. Le réseau de la télégraphie aérienne ne devait plus s'accroître en France: il était arrivé à son maximum de développement. La ligne de Bayonne fut prolongée toutefois en 1846 jusqu'à la frontière d'Espagne.

Au moyen de près de 5000 kilomètres de lignes jalonnées de 534 stations, vingt-neuf villes étaient alors en correspondance avec Paris. Le budget s'élevait au chiffre de 1,130,000 francs. Le réseau avait la configuration représentée à la fig. 4. Les prolongements pointillés correspondaient aux lignes exploitées sous l'Empire. Toutes les villes indiquées à la figure 4 étaient loin d'avoir la même importance politique; l'expérience avait démontré la nécessité de couper les lignes par des stations intermédiaires, qui permettaient de rectifier les fausses transmissions et de confier à la poste les dépêches empêchées de poursuivre leur route en raison de l'état des lignes.

(A suivre.)

Die europäische Rundspruchkonferenz wird in Montreux tagen.

621.396 (061.3) (100)

Als die ersten internationalen Radiotelegraphenverträge (Berlin 1906 und London 1912) abgeschlossen wurden, konnten die Dienste auf hoher See uneingeschränkt über alle damals bekannten und verwendbaren Radiowellen verfügen. Die Küsten- und Bordstationen bedienten sich der Wellenlängen von 600 und 300 m. Auf der Welle 1800 m wurden Telegramme von Bord an weit entfernte Küstenstationen gesendet. Nach dem Reglement zum internationalen Radiotelegraphenvertrag von London durfte ausserdem jede Regierung den Gebrauch anderer Wellenlängen für den Verkehr auf grosse Entfernungen und für nicht öffentliche Dienste gestatten, vorausgesetzt, dass diese Wellen unter 600 m oder über 1600 m lagen. Dieser einfache „Wellenplan“ reichte nicht mehr aus, als die Radiotelegraphie und namentlich der Radiorundspruch sich entwickelten. Im Reglement zum internationalen Radiotelegraphenvertrag von Washington 1927 sind die Wellenlängen zwischen 30 000 und 5 m auf feste und bewegliche Dienste, Rundspruch, Luftfahrt und Amateure verteilt worden. Für einzelne Wellenbänder ist die Benützung gebietsweise verschieden geregelt. Dem Rundspruch wurden zugeteilt die Wellenbänder: 1875 bis 1050 m zusammen mit dem beweglichen und festen Dienst; 545 bis 200 m mit Ausnahme der Welle 220 m, die der Seefahrt reserviert blieb.

Die Verteilung der Wellen im einzelnen nahm für Europa eine im Jahre 1929 von der tschechoslowakischen Regierung nach Prag einberufene Konferenz vor. Der von ihr beschlossene Prager Wellenplan enthält die Namen von 200 Rundspruchsendern, denen Frequenzen im Bereich von 160 bis 1200 kc/s (1875 bis 200 m) zugeteilt waren.

In den Verhandlungen der 1932 in Madrid tagenden Radiokonferenz über die Revision des internationalen Radioreglements bildete die Wellenverteilung monatelang eine der hart umstrittenen Fragen. Der Radio-Rundspruch verlangte nach erweiterten Wellenbändern, um den vielen neuen Sendestationen geeignete und genügend von einander getrennte Frequenzen zuteilen zu können.

Daneben erhob auch die Luftfahrt Anspruch auf eine ihrer Entwicklung und Bedeutung angemessene Wellenzuteilung zur Sicherung des Flugverkehrs. Das Madrider Reglement weist dem Rundspruch auf langen und mittleren Wellen folgende Wellenbänder zu:

160 bis 240 kc/s (1875 bis 1250 m) ausschliesslich;
240 bis 265 kc/s (1250 bis 1132 m) zusammen mit andern Diensten;

550 bis 1500 kc/s (545 bis 200 m) ausschliesslich.

Für die Zuteilung der Frequenzen an die einzelnen Rundspruchsender wurde in Madrid die Einberufung einer europäischen Konferenz beschlossen. Das euro-

päische Gebiet ist im Radioreglement von Madrid wie folgt begrenzt worden: Im Norden und Westen von den natürlichen Grenzen Europas, im Osten vom 40. Grad östlicher Länge von Greenwich und im Süden vom 30. Grad nördlicher Breite.

Am 15. Mai 1933 trat die europäische Konferenz in Luzern zusammen. Aus ihren Beratungen ging der europäische Rundspruchvertrag mit dem bis zur Stunde geltenden Wellenplan hervor. Er ist von 27 Ländern angenommen worden und ordnet die Wellenzuteilung für 257 Rundspruchsender in 37 Ländern. Am 15. Januar 1934 ist er in Kraft getreten.

Der Vertrag von Luzern ist nach seinem Art. 4 gültig bis zum Inkrafttreten der Beschlüsse der ersten internationalen Radiokonferenz nach der von Madrid 1932. Diese Konferenz hat vom 1. Februar bis 8. April 1938 in Kairo getagt. Ueber ihre Beschlüsse ist in den „Technischen Mitteilungen“ vom August 1938 berichtet worden.

In einem Zusatzprotokoll zu den Akten der internationalen Radiokonferenz von Kairo haben die Vertreter der Länder, die nach der Umschreibung im Art. 1 des europäischen Rundspruchvertrages dem europäischen Gebiet angehören, die Notwendigkeit einer neuen europäischen Konferenz bejaht und die schweizerische Regierung gebeten, sie durchzuführen.

Der Konferenz liegt ob, den europäischen Rundspruchvertrag den Beschlüssen der internationalen Radiokonferenz von Kairo anzupassen und einen neuen Wellenplan für die Rundspruchsender des europäischen Gebietes aufzustellen. Der Weltrundspruchverein ist beauftragt, einen Vorschlag über die Wellenzuteilung auszuarbeiten und der schweizerischen Regierung vorzulegen. Dieser Vorschlag ist vom Weltrundspruchverein im November 1938 beraten worden. Er wurde dem schweizerischen Bundesrat eingereicht, der ihn durch das internationale Bureau des Weltnachrichtenvereins allen beteiligten Ländern zustellen liess.

Am 13. Januar 1939 hat der schweizerische Bundesrat beschlossen, die europäische Rundspruchkonferenz auf den 1. März 1939 nach *Montreux* einzuberufen. Die Einladung ergeht an 41 Länder des europäischen Gebietes. Die aussereuropäischen Länder, die dem Weltnachrichtenverein angehören, können zur europäischen Rundspruchkonferenz Beobachter entsenden.

Zur Teilnahme an der Konferenz sind überdies folgende internationalen Vereinigungen berechtigt: der Weltrundspruchverein (U. I. R.);

die internationale Kommission für die Luftfahrt (C. I. N. A.);

der internationale Ausschuss für Radioangelegenheiten der Seefahrt (C. I. R. M.).

Das Protokoll von Kairo über die Einberufung der europäischen Rundspruchkonferenz enthält eine Anzahl Wegleitungen für deren Arbeiten. Sie fordern u. a. die Zuteilung mindestens einer geeigneten Frequenz an jedes Land und enthalten namentlich Weisungen über die Benützung von Frequenzen in Wellenbändern, in denen der Rundspruch nur bedingt zugelassen ist.

Die Wellenverteilung nach dem revidierten Radioreglement von Kairo und die Wellenzuteilung nach den Beschlüssen der europäischen Rundspruchkonferenz werden am 1. September 1939 in Kraft treten. Alle übrigen Bestimmungen des internationalen Radioreglementes sind seit 1. Januar 1939 in Kraft.

Die Aufgabe der europäischen Rundspruchkonferenz in Montreux ist nicht leicht. Die Wellenbänder für den Rundspruch sind in Kairo nur unbedeutend erweitert worden. Andererseits ist die Zahl der Sender, die auf eine Welle Anspruch erheben, gegenüber 1933 um 50 gestiegen. Weitere 50 Stationen sind projektiert oder im Bau begriffen. Besonders heikel sind die Verhältnisse im Bereich der Wellen über 1000 m, wo der Plan von Luzern nie genau eingehalten worden ist. Zu lebhaften Auseinandersetzungen wird auch die Benützung von Wellen Anlass geben, die ausserhalb der Rundspruchbänder liegen und worüber eine Verständigung mit den Diensten nötig ist, die durch den Rundspruch nicht gestört werden dürfen. Endlich ist auch die Festsetzung der zulässigen Höchstleistungen zu erörtern. Die Leistung aller Sender betrug beim Abschluss des Prager Vertrages 420 kW, beim Abschluss des Luzerner Vertrages 3260 kW und bei der Aufstellung des Vorschlages des Weltrundspruchvereins 8230 kW. Bis zum Inkrafttreten des neuen Wellenplanes werden es über 10,000 kW sein!

Trotz unverkennbaren Schwierigkeiten werden die Aussichten für den Erfolg der europäischen Rundspruchkonferenz 1939 im allgemeinen günstig beurteilt. Die Bedeutung des Rundspruchs in allen Ländern, seine hochentwickelte Technik und der Wunsch nach Ordnung im Aether bilden die Bausteine, auf denen ein neuer Wellenplan zustande kommen wird.

In dieser Zuversicht werden die Regierungsvertreter der Länder des europäischen Gebietes zu den Verhandlungen in Montreux freudig erwartet.

G. K.

Schwarzenburg.

621.396.712.029.6(494)

Bekanntlich lässt die schweizerische Telegraphen- und Telefonverwaltung zur Zeit einen Kurzwellensender in *Schwarzenburg* errichten. Es dürfte daher manchem Leser erwünscht sein, etwas Näheres über diesen Ort zu vernehmen.

Der Amtsbezirk Schwarzenburg und seine Geschichte.

Schwarzenburg ist einmal die Bezeichnung für einen bernischen Amtsbezirk, der die Einwohner-

und Kirchgemeinden Albligen, Guggisberg, Rüscheegg und Wahlern umfasst und der einerseits von der Sense, andererseits vom Schwarzwasser umspült wird. Die Urgeschichte des Ländchens ist in Dunkel gehüllt. Einige Ausgrabungen scheinen aber darauf hinzuweisen, dass in diesem Raume bereits keltische Niederlassungen bestanden, die später von den Römern übernommen wurden. Bis in die karolingische Zeit hinein lag die Senselinie mitten in den